

# Bundesgesetzblatt <sup>497</sup>

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1984

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 84	Bekanntmachung zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen .....	498
7. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	506
9. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	507
9. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	508
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	508
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	509
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	509
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	510
10. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	510
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See .....	511
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	511
11. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	511
14. 5. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	512

**Bekanntmachung**  
**zu dem deutsch-luxemburgischen Abkommen über den Verzicht auf die Beglaubigung**  
**und über den Austausch von Personenstandsunterlagen**  
**sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

**Vom 27. April 1984**

Das Auswärtige Amt und die Botschaft des Großherzogtums Luxemburg in Bonn haben mit den Verbalnoten vom 6. März/18. April 1984 die Angaben zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Abkommens von 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1983 II S. 698) mitgeteilt.

Die Verbalnote des Auswärtigen Amtes mit den ihr beigefügten Anlagen und die Verbalnote der Botschaft des Großherzogtums Luxemburg mit den ihr in deutscher Sprache beigefügten Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1984

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Schiffer

**A**

Auswärtiges Amt  
510-513.01 LUX

**Verbalnote**

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Großherzogtums Luxemburg unter Bezugnahme auf Artikel 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen anbei

- einen Auszug aus dem Personenstandsgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit dem Wortlaut des § 69 b Absatz 1 dieses Gesetzes und
  - die Zusammenstellung von Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,
- zu übersenden.

Das Auswärtige Amt wäre dankbar, wenn die Botschaft ihm möglichst bald die entsprechenden Unterlagen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 (hinsichtlich Luxemburg) übermitteln könnte.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Großherzogtums Luxemburg erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L. S.

Bonn, den 6. März 1984

An die  
Botschaft des  
Großherzogtums Luxemburg  
Bonn

**Anlage 1**

**Auszug**

aus dem Personenstandsgesetz  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1,  
veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 15  
des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)

**§ 69 b**

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

(2) ...

(3) ...

## Anlage 2

**Urkunden,  
die dem Antrag auf Ausstellung  
eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,**

## I.

für deutsche Verlobte,

für luxemburgische Verlobte,

die ledig und voll geschäftsfähig sind:

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthalts, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsbescheinigung) mit Angabe des Familienstandes; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;</li> <li>2. beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern; falls die Geburt in einem Familienbuch nicht eingetragen oder der Betroffene als Kind angenommen worden ist, Abstammungsurkunde;</li> <li>3. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder ein Berliner behelfsmäßiger Personalausweis vorgelegen hat.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Großherzogtum Luxemburg;</li> <li>2. Bescheinigung des Meldeamtes über den Familienstand; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;</li> <li>3. Geburtsurkunde oder Offenkundigkeitsurkunde;</li> <li>4. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis vorgelegen hat.</li> </ol> |
|--|--|

## II.

für deutsche Verlobte,

für luxemburgische Verlobte,

die noch nicht ehemündig oder die entmündigt sind  
(zusätzlich zu I.):

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mann oder Frau zwischen 16 und 18 Jahren:<br/>Ausfertigung des Beschlusses des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (Befreiung wird nur erteilt, wenn der zukünftige Ehegatte volljährig ist);</li> <li>2. Mann oder Frau zwischen 16 und 18 Jahren (zusätzlich zu 1.):<br/>Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten oder Ausfertigung des mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Beschlusses des deutschen Vormundschaftsgerichts, der die verweigerte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten ersetzt;<br/>bei geschiedener Ehe der Eltern:<br/>Ausfertigung des Beschlusses des deutschen Vormundschafts- oder Familiengerichts über die elterliche Sorge oder Ausfertigung des mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Scheidungsurteils, in dem die Rege-</li> </ol> | <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> |
|---|---|

lung der elterlichen Sorge getroffen worden ist, oder Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine dieser Entscheidungen vorgelegen hat;

3. bei Entmündigung:

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (wegen Geisteskrankheit Entmündigte können die Ehe nicht schließen).

III.

für deutsche Verlobte,

für luxemburgische Verlobte,

**die verheiratet gewesen sind  
oder bei denen sonstige Eheverbote vorliegen  
(zusätzlich zu I.  
und – für deutsche Verlobte –  
gegebenenfalls auch zu II.):**

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der letzten Ehe; falls die Ehe nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, Heiratsurkunde der letzten Ehe;</p> <p>2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der früheren Ehen:</p> <p>a) bei Tod des früheren Ehegatten: Sterbeurkunde;</p> <p>b) bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten:<br/>Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen des Standesamts I in Berlin (West);</p> <p>c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer früheren Ehe:<br/>Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung;</p> <p>falls die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht getroffen worden ist, außerdem:<br/>Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird;</p> | <p>1. Heiratsurkunden über alle früheren Ehen;</p> <p>2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der früheren Ehen:</p> <p>a) bei Tod des früheren Ehegatten: Sterbeurkunde;</p> <p>b) bei Todeserklärung oder Feststellung des Todes des früheren Ehegatten:<br/>Geburtsurkunde mit dem Vermerk über die gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;</p> <p>c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung einer früheren Ehe:<br/>Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;</p> <p>falls zur Zeit der Entscheidung der frühere Ehegatte ebenfalls luxemburgischer Staatsangehöriger war und die Entscheidung weder von einem luxemburgischen noch von einem deutschen Gericht getroffen worden ist oder der frühere Ehegatte nicht luxemburgischer Staatsangehöriger war und die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht getroffen worden ist, außerdem:<br/>Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird.</p> |
|---|---|

ein Nachweis nach den Buchstaben a, b oder c braucht nicht beigelegt zu werden, wenn

- die für die letzte Ehe nach Nummer 1 vorzulegende Personenstandsurskunde einen Vermerk über die Auflösung oder die Nichtigerklärung der Ehe enthält,
  - für eine frühere Ehe gleichfalls eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch oder eine Heiratsurkunde mit einem entsprechenden Vermerk beigelegt wird;
3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe: —
- Antrag auf Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit (nicht erforderlich, wenn die Frau inzwischen geboren hat);
4. bei Schwägerschaft mit dem anderen Verlobten in gerader Linie: —
- Ausfertigung der Verfügung des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft;
5. wer ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt: —
- Auseinandersetzungszeugnis des deutschen Vormundschaftsgerichts oder Bescheinigung dieses Gerichts, daß dem Verlobten gestattet worden ist, die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorzunehmen.

#### IV.

##### Besonderheiten bei Angehörigen von Drittstaaten

Ist der Verlobte des deutschen Verlobten weder Deutscher noch luxemburgischer Staatsangehöriger, so sind auch für ihn die für luxemburgische Verlobte genannten Urkunden beizufügen unter Beachtung folgender Maßgaben:

Zu Abschnitt I Nr. 3:

Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorgelegen hat.

Zu Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b:

Ausfertigung der mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder ein entsprechender anderer Nachweis nach dem Heimatrecht des Verlobten.

Zu Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c:

Falls die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht oder von einem Gericht desjenigen Staates getroffen worden ist, dem beide Ehegatten der geschiedenen Ehe zur Zeit der Entscheidung angehört haben:

Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird.

**B**

Botschaft  
des Großherzogtums Luxemburg  
No. 362/84  
D. 85.1

**Verbalnote**

Die Botschaft des Großherzogtums Luxemburg beehrt sich, dem Auswärtigen Amt, unter Bezugnahme auf seine Verbalnote Nr. 510-513.01 Lux vom 6. März 1984, anbei die entsprechenden luxemburgischen Bestimmungen, in deutscher und französischer Sprache, gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. Juni 1982 über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen zu übermitteln.

Die Botschaft des Großherzogtums Luxemburg benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L. S.

Bonn, den 18. April 1984

An das  
Auswärtige Amt  
Bonn

**Anlage 1**

**Vorschriften  
über die örtliche Zuständigkeit des luxemburgischen Zivilstandsbeamten  
zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein luxemburgischer Staatsangehöriger zur Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland bedarf, ist der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Gemeinde der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Großherzogtum Luxemburg weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Großherzogtum Luxemburg aufgehalten, so ist der Zivilstandsbeamte der Stadt Luxemburg zuständig.

Sind beide Verlobte Luxemburger, so genügt es, daß einer der nach Absatz 1 zuständigen luxemburgischen Zivilstandsbeamten das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.

## Anlage 2

**Urkunden,  
die dem Antrag auf Ausstellung  
eines luxemburgischen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,**

## I.

für luxemburgische Verlobte,

für deutsche Verlobte,

die ledig und voll geschäftsfähig sind:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Großherzogtum Luxemburg;</li> <li>2. Bescheinigung des Meldeamts über den Familienstand; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;</li> <li>3. Geburtsurkunde oder Offenkundigkeitsurkunde;</li> <li>4. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis vorgelegen hat.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthalts, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsbescheinigung) mit Angabe des Familienstandes; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;</li> <li>2. beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern; falls die Geburt in einem Familienbuch nicht eingetragen oder der Betroffene als Kind angenommen worden ist, Abstammungsurkunde;</li> <li>3. Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder ein Berliner behelfsmäßiger Personalausweis vorgelegen hat.</li> </ol> |
|---|--|

## II.

für luxemburgische Verlobte,

für deutsche Verlobte,

die noch nicht 18 Jahre alt sind  
(zusätzlich zu I.):

1. Mann unter 18, Frau unter 15 Jahren: —  
Großherzoglicher Beschluß über die Befreiung vom Erfordernis des Alters;
2. Mann oder Frau unter 18 Jahren: —  
Eine von einer Amtssiegel führenden Behörde beglaubigte Einwilligung der Eltern; bei Meinungsverschiedenheit genügt die Einwilligung eines Elternteils. Ist ein Elternteil verstorben, ist er außerstande, seinen Willen zu erklären, oder ist er abwesend, genügt die Einwilligung des anderen Teiles. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern ist die Einwilligung des Elternteils bindend, dem das Sorgerecht zugesprochen worden ist.  
Sind beide Elternteile verstorben, sind sie außerstande, ihren Willen zu erklären oder sind sie abwesend, treten die Großeltern an ihre Stelle. Bei Meinungsverschiedenheit unter den Großeltern einer Linie genügt die Einwilligung eines Großelternanteils. Mei-

nungsverschiedenheit unter den zwei Linien gilt als Einwilligung.

Die Meinungsverschiedenheit unter den Eltern und unter den Großeltern muß durch einen Notar oder durch einen luxemburgischen Zivilstandsbeamten beurkundet sein oder durch einen Brief, in dem die Unterschrift eines zur Einwilligung Befugten beglaubigt ist, nachgewiesen werden. Wenn weder Eltern noch Großeltern leben oder wenn sie außerstande sind, ihre Willen zu erklären, ist die Einwilligung des Familienrats erforderlich. Wird die Einwilligung zur Eheschließung verweigert, so kann das Bezirksgericht auf Antrag des Staatsanwalts die Erlaubnis zur Eheschließung erteilen, wenn es die Verweigerung für mißbräuchlich erachtet.

III.

**für luxemburgische Verlobte, für deutsche Verlobte,  
die verheiratet gewesen sind oder bei denen  
sonstige Eheverbote vorliegen  
(zusätzlich zu I.  
und – für luxemburgische Verlobte –  
gegebenenfalls auch zu II.):**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Heiratsurkunden über alle früheren Ehen;</p> <p>2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Tod des früheren Ehegatten:<br/>Sterbeurkunde;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Todeserklärung oder Feststellung des Todes des früheren Ehegatten:<br/>Geburtsurkunde mit dem Vermerk über die gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer früheren Ehe:<br/>Heiratsurkunde mit dem Vermerk über die gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung;</p> <p>3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Mannes oder nachdem im Fall der nicht einverständlichen Scheidung die erste Vorladung vom Gerichtspräsidenten ergangen ist:<br/>Beschluß des Präsidenten des Bezirksgerichts über die Abkürzung der Wartezeit (nicht erforderlich, wenn die Frau inzwischen geboren hat);</p> | <p>1. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der letzten Ehe; falls die Ehe nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, Heiratsurkunde der letzten Ehe;</p> <p>2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bei Tod des früheren Ehegatten:<br/>Sterbeurkunde;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten:<br/>Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen des Standesamts I in Berlin (West);</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer früheren Ehe:<br/>Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung.</p> |
|--|--|

4. bei Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad:  
Großherzoglicher Beschluß über die Befreiung vom Eehindernis der Schwägerschaft.

## IV.

**Besonderheiten bei Angehörigen von Drittstaaten**

Beizufügen sind die unter I und III für luxemburgische Verlobte angegebenen Urkunden oder entsprechende Ersatzurkunden, gegebenenfalls weitere Urkunden, die von der Gesetzgebung des Staates vorgeschrieben sind, dem sie angehören.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke  
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 7. Mai 1984

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Zypern

am 1. Juni 1983

in Kraft getreten.

Mit Note vom 5. Januar 1984 hat Zypern folgendes nach Artikel 21 des Übereinkommens notifiziert:

*(Übersetzung)*

- |  |  |
|--|--|
| <p>“(a) Article 2:<br/>Designation of Central Authority which will undertake to receive requests for service: – Ministry of Justice.</p> <p>(b) Article 6:<br/>Designation of the authority competent to complete the certificate of Service: – Ministry of Justice.</p> <p>(c) Article 9:<br/>Designation of the authority competent to receive documents transmitted by Consular Channels: – Ministry of Justice.</p> <p>(d) Articles 8 and 10:<br/>No opposition to the methods of transmission of documents provided by these articles.</p> <p>(e) Article 15:<br/>Declaration that judgement may be given if all conditions laid down in paragraph 2 are fulfilled.</p> | <p>„(a) Artikel 2:<br/>Bezeichnung der Zentralen Behörde, die Anträge auf Zustellung entgegenzunehmen hat: Justizministerium.</p> <p>(b) Artikel 6:<br/>Bezeichnung der Behörde, die das Zustellungszeugnis ausstellt: Justizministerium.</p> <p>(c) Artikel 9:<br/>Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die auf konsularischem Weg übermittelt werden: Justizministerium.</p> <p>(d) Artikel 8 und 10:<br/>Kein Widerspruch gegen die in diesen Artikeln vorgesehenen Formen der Übermittlung von Schriftstücken.</p> <p>(e) Artikel 15:<br/>Erklärung, daß der Rechtsstreit entschieden werden kann, sofern alle in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.</p> |
|--|--|

- |   |  |
|---|--|
| (f) Article 16:<br>Declaration pursuant to paragraph 3 that the application will not be entertained if it is filed after the expiration of one year from the date of the judgement.       | (f) Artikel 16:<br>Erklärung nach Absatz 3, daß der Antrag nach Ablauf eines Jahres, vom Erlaß der Entscheidung an gerechnet, unzulässig ist.  |
| (g) Article 18:<br>Designation of other authorities in addition to the Central Authorities:<br>The Courts of the Republic. Competence:<br>Service of documents through their Registries." | (g) Artikel 18:<br>Bezeichnung weiterer Behörden außer den Zentralen Behörden:<br>Die Gerichte der Republik. Zuständigkeit:<br>Zustellung von Schriftstücken durch ihre Geschäftsstellen." |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1983 (BGBl. II S. 575).

Bonn, den 7. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Internationalen Studienzentrale für die  
Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 9. Mai 1984**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für die

Philippinen am 15. Dezember 1983  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1981 (BGBl. II S. 1013).

Bonn, den 9. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978**  
**zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974**  
**zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**  
**Vom 9. Mai 1984**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Polen am 15. Juni 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1984 (BGBl. II S. 230).

Bonn, den 9. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**  
**Vom 10. Mai 1984**

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Uruguay am 16. Februar 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 34).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966  
Vom 10. Mai 1984**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom  
5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) wird nach seinem  
Artikel 28 Abs. 3 für

Dschibuti am 1. Juni 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 251).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt  
Vom 10. Mai 1984**

Das in Paris am 16. November 1972 von der General-  
konferenz der Organisation der Vereinten Nationen für  
Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer  
17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz  
des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II  
S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Jemen  
(Jemenitische  
Arabische Republik) am 25. April 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die  
Bekanntmachung vom 11. Januar 1984 (BGBl. II S. 63).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Weltgesundheitsorganisation  
Vom 10. Mai 1984**

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Antigua und Barbuda am 12. März 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1983 (BGBl. II S. 692) und vom 2. April 1984 (BGBl. II S. 347).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen  
und den Wachdienst von Seeleuten  
Vom 10. Mai 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 3 für die

Philippinen am 22. Mai 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1984 (BGBl. II S. 352).

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationalen Regeln  
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

**Vom 11. Mai 1984**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Dschibuti am 1. März 1984  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. März 1984 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 11. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Internationalen Übereinkommens zur Verhütung  
der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

**Vom 11. Mai 1984**

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) wird nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Dschibuti am 1. Juni 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1984 (BGBl. II S. 250).

Bonn, den 11. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zum Internationalen Übereinkommen von 1969  
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

**Vom 11. Mai 1984**

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 12. Juni 1984  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1984 (BGBl. II S. 266).

Bonn, den 11. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Teil. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

**Vom 14. Mai 1984**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784) wird nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Dschibuti	am 1. Juni 1984
Polen	am 15. Juni 1984

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1984 (BGBl. II S. 250)

Bonn, den 14. Mai 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele